



Pfingstmarkt 2026

Am Pfingstmontag, den 25. Mai 2026, findet wieder der traditionelle Pfingstmarkt in der Ortsmitte in Friolzheim von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

Wie in den letzten Jahren wurde wieder eine große Zahl von Marktständen angemeldet.

Auch in diesem Jahr wird wieder der Schaustellerbetrieb Karmo Thelen seinen Vergnügungspark aufbauen.

Attraktionen dieses Vergnügungsparks werden ein Auto-Scooter, Schießstand, Verlosung, Kinderkarussell und Wurfbude sein.

Bei schönem Wetter wird sicher auch in diesem Jahr eine große Zahl von Besuchern zum Pfingstmarkt kommen. Unsere Gemeinde sollte sich daher von ihrer besten und schönsten Seite zeigen. Die Bevölkerung wird gebeten, die Ortsstraßen und Höfe in einen sauberen und geordneten Zustand zu bringen. Auch wäre es gut, wenn alle Gegenstände, die vor den Gebäuden und Straßen gelagert sind und dort nicht unbedingt gebraucht werden, über die Pfingstfeiertage anderweitig untergebracht werden können.

Um einen reibungslosen Ablauf des Pfingstmarktes zu gewährleisten, werden einige verkehrsrechtliche Änderungen notwendig sein. Die Ortsdurchfahrt ist am Pfingstmontag in der Leonberger Straße ab Einmündung Mönzheimer Straße und in der Pforzheimer Straße nach Einmündung in den Mühlweg! für den Durchgangsverkehr gesperrt. Auch die Heimsheimer Straße ist in Fahrtrichtung Ortsmitte ab der Kreuzung Feldbergstraße/Heimsheimer Straße gesperrt. Um den Verkehrsfluss zu gewährleisten, werden die Lehen- und die Birkenstraße als Einbahnstraßen ausgeschildert, wobei die Lehenstraße nur in westlicher Richtung und die Birkenstraße nur in östlicher Richtung befahrbar ist. Ebenso ist in der Birkbuschstraße, Grabenstraße, Brühlstraße bis zur Heidestraße nur als Einbahnverkehr in Richtung Leonberger Straße zugelassen. Von der Leonberger Straße aus kommend wird die Ölgrabenstraße bis zur Feldstraße ebenfalls als Einbahnstraße ausgeschildert.

Halteverbote werden in der Heimsheimer Straße, Birkbuschstraße, der Grabenstraße auf der Nord- und Südseite der Leonberger Straße bis Haus Nr. 40, der Mönzheimer Straße, der Nordseite der Birkenstraße und der Südseite der Lehenstraße, auf Teilen der Wimsheimer Straße und Pforzheimer Straße vor dem Pfingstmarkt angebracht.

Wieder erfolgt ein kostenloser Shuttle-Transfer der Firma Seitter, außerdem stehen kostenlose Parkplätze im Interkommunalen Gewerbegebiet Mönshelm/Friolzheim zur Verfügung.

Von dort aus ist ein separater Shuttle-Transfer im 10-min.-Takt eingerichtet!

Alle, die an diesem Tag Besuch erwarten, werden gebeten, ihre Gäste über die ausgewiesenen Parkmöglichkeiten zu informieren!

An die Anlieger dieser Straßen ergeht die höfliche Bitte, die geänderte verkehrsrechtliche Situation bis zum Abend des Pfingstmontages zu beachten. Es wäre ärgerlich, wenn Fahrzeugbesitzer in den genannten Straßen am Markttag in aller Frühe aus dem Schlaf geklingelt und mit gebührenpflichtigen Verwarnungen belegt werden müssen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Innenteil unter 'Amtliches'

Zudem laden wir Sie herzlich zur Marktplatzeinweihung am 18.07.2026 auf dem neuen Marktplatz ein.

1. TSG Leichtathletik-Sportfest

Sa. 13. Juni 2026



Sport, Bewegung und gemeinsame Erfolgserlebnisse

Die TSG Frielzheim lädt zum Leichtathletik-Sportfest 2026 ein. Am Samstag, den 13. Juni 2026, verwandelt sich der Sportplatz Frielzheim in eine lebendige Wettkampfstätte für Kinder und Jugendliche.



Sa. 13. Juni 2026 | 10:00 - 15:00 Uhr



Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren



Sportplatz Frielzheim



Laufen, Weitsprung, Weitwurf



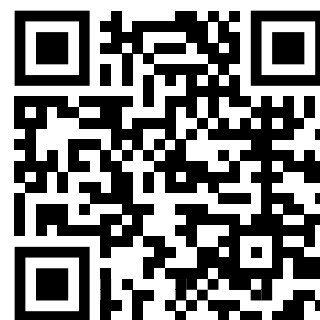
Teilnahme ist kostenlos



Online-Anmeldung erforderlich



www.tsg-frielzheim.de/sportfest



Kostenloser Busverkehr der Gemeinde Friolzheim zum PFINGSTMARKT

Heimsheim - Friolzheim- Wimsheim - Mönshheim und zurück !	SEITTER		FAHRPLAN gültig am Pfingstmontag, 25.05.2026											
	Shuttle+Tour													
	HEIMSHEIM	Leonberger Str.	07.09	08.09	09.09	10.09	11.09	12.09	13.09	14.09	15.09	16.09	17.09	18.09
		Marktplatz	07.11	08.11	09.11	10.11	11.11	12.11	13.11	14.11	15.11	16.11	17.11	18.11
		See	07.13	08.13	09.13	10.13	11.13	12.13	13.13	14.13	15.13	16.13	17.13	18.13
		Schafwäsche	07.14	08.14	09.14	10.14	11.14	12.14	13.14	14.14	15.14	16.14	17.14	18.14
		Egelsee	07.15	08.15	09.15	10.15	11.15	12.15	13.15	14.15	15.15	16.15	17.15	18.15
	FRIOLZHEIM	Geissberg	07.19	08.19	09.19	10.19	11.19	12.19	13.19	14.19	15.19	16.19	17.19	18.19
		Industriegebiet	07.20	08.20	09.20	10.20	11.20	12.20	13.20	14.20	15.20	16.20	17.20	18.20
		Leonberger Str.	07.21	08.21	09.21	10.21	11.21	12.21	13.21	14.21	15.21	16.21	17.21	18.21
		Friedhof	07.23	08.23	09.23	10.23	11.23	12.23	13.23	14.23	15.23	16.23	17.23	18.23
		Birkenstr.	07.25	08.25	09.25	10.25	11.25	12.25	13.25	14.25	15.25	16.25	17.25	18.25
	WIMSHEIM	Gewerbegebiet	07.26	08.26	09.26	10.26	11.26	12.26	13.26	14.26	15.26	16.26	17.26	18.26
		Wenntalstrasse	07.27	08.27	09.27	10.27	11.27	12.27	13.27	14.27	15.27	16.27	17.27	18.27
		Rathaus	07.29	08.29	09.29	10.29	11.29	12.29	13.29	14.29	15.29	16.29	17.29	18.29
		Goethestrasse	07.30	08.30	09.30	10.30	11.30	12.30	13.30	14.30	15.30	16.30	17.30	18.30
	MÖNSHEIM	Freibad	07.32	08.32	09.32	10.32	11.32	12.32	13.32	14.32	15.32	16.32	17.32	18.32
		Wimsheimer Str.	07.33	08.33	09.33	10.33	11.33	12.33	13.33	14.33	15.33	16.33	17.33	18.33
		Marktplatz	07.35	08.35	09.35	10.35	11.35	12.35	13.35	14.35	15.35	16.35	17.35	18.35
	MÖNSHEIM	Marktplatz	07.53	08.53	09.53	10.53	11.53	12.53	13.53	14.53	15.53	16.53	17.53	18.53
		Wimsheimer Str.	07.54	08.54	09.54	10.54	11.54	12.54	13.54	14.54	15.54	16.54	17.54	18.54
		Freibad	07.55	08.55	09.55	10.55	11.55	12.55	13.55	14.55	15.55	16.55	17.55	18.55
	WIMSHEIM	Goethestrasse	07.57	08.57	09.57	10.57	11.57	12.57	13.57	14.57	15.57	16.57	17.57	18.57
		Rathaus	07.59	08.59	09.59	10.59	11.59	12.59	13.59	14.59	15.59	16.59	17.59	18.59
		Wenntalstrasse	08.00	09.00	10.00	11.00	12.00	13.00	14.00	15.00	16.00	17.00	18.00	19.00
		Gewerbegebiet	08.01	09.01	10.01	11.01	12.01	13.01	14.01	15.01	16.01	17.01	18.01	19.01
	FRIOLZHEIM	Birkenstr.	08.03	09.03	10.03	11.03	12.03	13.03	14.03	15.03	16.03	17.03	18.03	19.03
		Friedhof	08.05	09.05	10.05	11.05	12.05	13.05	14.05	15.05	16.05	17.05	18.05	19.05
		Leonberger Str.	08.06	09.06	10.06	11.06	12.06	13.06	14.06	15.06	16.06	17.06	18.06	19.06
		Industriegebiet	08.07	09.07	10.07	11.07	12.07	13.07	14.07	15.07	16.07	17.07	18.07	19.07
		Geissberg	08.09	09.09	10.09	11.09	12.09	13.09	14.09	15.09	16.09	17.09	18.09	19.09
	HEIMSHEIM	Vollzugsanstalt	08.12	09.12	10.12	11.12	12.12	13.12	14.12	15.12	16.12	17.12	18.12	19.12
		Schafwäsche	08.14	09.14	10.14	11.14	12.14	13.14	14.14	15.14	16.14	17.14	18.14	19.14
		See	08.16	09.16	10.16	11.16	12.16	13.16	14.16	15.16	16.16	17.16	18.16	19.16
		Marktplatz	08.18	09.18	10.18	11.18	12.18	13.18	14.18	15.18	16.18	17.18	18.18	19.18
			08.20	09.20	10.20	11.20	12.20	13.20	14.20	15.20	16.20	17.20	18.20	19.20

Seitter Shuttle + Tour GmbH * Steinäckerstr. 9 * 71292 Friolzheim * Tel. 07044 94400 email: info@seitterbus.de

Kostenloser Busverkehr der Gemeinde Friolzheim zum PFINGSTMARKT

Tiefenbronn - Friolzheim und zu	SEITTER		FAHRPLAN gültig am Pfingstmontag, 25.05.2026											
	Shuttle+Tour													
	TIEFENBRONN	Rathaus	08.30	09.30	10.30	11.30	12.30	13.30	14.30	15.30	16.30	17.30		
	FRIOLZHEIM	Birkenstr.	08.40	09.40	10.40	11.40	12.40	13.40	14.40	15.40	16.40	17.40		
	FRIOLZHEIM	Birkenstr.	09.15	-	11.15	-	13.15	14.15	15.15	16.15	17.15	18.15		
	TIEFENBRONN	Rathaus	09.25	-	11.25	-	13.25	14.25	15.25	16.25	17.25	18.25		

Seitter Shuttle + Tour GmbH * Steinäckerstr. 9 * 71292 Friolzheim * Tel. 07044 94400 email: info@seitterbus.de

Notruf/Notdienste

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon 112
(die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)
Polizei und Unfall Telefon 110
Feuerwehr Telefon 112

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK
Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112
Krankentransport, Tel.: 19 222
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen, bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.: 116 117

Ärztlicher Notdienst

Ärztliche Notdienstnummer 116 117 (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Notdienst. Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker
Enzkreis-Kliniken-Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim
Siloah St. Trudpert Klinikum
Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim

Notfallpraxis Leonberg
Kreiskrankenhaus Leonberg
Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg

docdirekt.de —

digitale Anlaufstelle der 116117

Unter www.docdirekt.de bekommen Patienten kostenlos und digital eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

Apotheken-Notdienste

Samstag, 23.05.2026

Tiergarten-Apotheke Pforzheim
Strietweg 70, 75181 Pforzheim
Tel.: 07231 414500

Sonntag, 24.05.2026

Apotheke am Markt Brötzingen
Westliche-Karl-Friedrich-Str. 350,
75172 Pforzheim, Tel.: 07231 451383

Montag, 25.05.2026

Nordstadt-Apotheke Pforzheim
Ebersteinstr. 39, 75177 Pforzheim
Tel.: 07231 33462

Ämter

Rathaus & Bürgerbüro

Mo. 08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.30 Uhr

Mi. 08.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Di. + Do. geschlossen
Tel.: 07044 9036-0

Wasserversorgung Frielzheim

Betriebsführer: Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG

Störmeldestelle: 0800 797393837

Hausanschlüsse/Neubau

07231 39717777, hausanschluss@stadtwerke-pforzheim.de

Zähler Neusetzungen/Befundprüfung

07231 39717554
gemeinden-zaehlerwesen@stadtwerke-pforzheim.de

Notfallnummer Strom und Gas

0800 3629477

Jugendhaus Frielzheim

Mo. 16:00 - 21:00 Uhr
Do. 16:00 - 20:00 Uhr
Fr. 16:00 - 20:00 Uhr
(vorübergehend geänderte Öffnungszeiten, Stand Juli 2025)
Wo? Eichenstr. 24/1, Frielzheim
Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

Landratsamt Enzkreis

Mo. 08:00 - 12:30 Uhr
Di. 08:00 - 12:30 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 07231 308 0

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi. 08:00 - 12:30 Uhr
Di.: 08:00 - 12:30 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Termine auch nach Vereinbarung.

Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Soziale Dienste/Service

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige.

Sie erreichen uns persönlich:

Montag - Freitag, 8.30 - 14.00 Uhr,
Lehmgrube 1/1, 71297 Mönshheim.
Tel. 07044/905080, Fax 07044/9050839.
info@diakonie-heckengaeu.de

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet.
Wir rufen Sie gerne zurück.

DRK Pforzheim-Enzkreis Pflege gGmbH

Standort Wimsheim

Ansprechpartnerin: Erika Szupkai,
Pflegedienstleitung
07231 3733000

Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH

- Familienentlastungsdienst
- Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
- Behindertenhilfe

Ansprechpartner: Hans-Jörg

Schellenberg, Tel. 07231 1442416

Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Im consilio, Bahnhofstraße 86
75417 Mühlacker, Tel: 07231/308-5023

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen,
Tel. 07231 1442417

Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

DRK Wohnberatung Enzkreis
Kronprinzenstr. 22, 75177 Pforzheim
Telefon: 07231/373236
E-Mail: wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker,
Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten:
Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagsvormittag

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim, Terminvereinbarung, Geschäftsstelle Pforzheim: Tel. 07231 6075860

Mo. - Fr. 10:00 - 12:00 Uhr
Mo., Di., Do. 14:00 - 15:00 Uhr

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
Beratung - Therapie:
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Diakonie Pforzheim, Schwangerschaftskonfliktberatung, Frauenhaus

- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung:

Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mülhacker, Hindenburgstr. 48.

Terminvergabe unter: 07231-42865-0

- Fachstelle für häusliche Gewalt, Tel. 07231-4576333

- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis, Tel. 07231-45763-0

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de

Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 589760
info@dksb-pforzheim.de
www.dksb-pforzheim.de

KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

***Sterneninsel* ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst**

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mülhacker
Telefon: 07041/8184711
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Plan B gGmbH Jugend-, Sucht- & Lebenshilfen

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770
Offene Sprechstunden:
Mo. 10:00 – 11:30 Uhr
Do. 16:00 – 17:30 Uhr

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr
Wo: Katharinenstraße 22, 71263 Weil der Stadt / Merklingen
Ansprechpartner:
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung
Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Frielzheim

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

Offene Sprechstunde im Rathaus Frielzheim, Besprechungsraum beim Sitzungssaal, Jeden 1. Mittwoch im Monat 9.30 – 11.00 Uhr.

Wichernhaus der Pforzheimer, Stadtmission e.V.,
Westl. Karl-Friedrich-Str. 120,
75172 Pforzheim, Tel. 07231 204480,
FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 1394080
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos - Gesundheitsamt Enzkreis
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,
Telefon: 07231 308-9850
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de
Sprechzeiten:
Di. 13:30 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Oder nach Vereinbarung.

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Telefon 07231 441110
E-Mail info@ah-pforzheim.de
Sprechzeiten:
Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, 75179 Pforzheim
Unsere Öffnungszeiten:
Mo. - Mi. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Do. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Terminvereinbarung möglich unter:
Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Sprechtag Flüchtlingsbetreuung

Der Sprechtag findet dienstags von 14 – 16 Uhr im Foyer der Zehnthscheune bei Frau Sadik statt. Frau Sadik ist unter hanan.sadik@ib.de oder 0151 15939365 erreichbar.

Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE)

Ansprechpartnerin Magda Kamal
mobil: 01578 5124502 oder magda.kamal@miteinanderleben.de
Persönliche Sprechstunde: Mittwochs von 10 bis 18 Uhr in der Kronprinzenstraße 70 in Pforzheim (bitte Termin vereinbaren!)
Telefonische Erreichbarkeit:
Montag bis Donnerstag
Sprachen: Italienisch, Deutsch, Englisch

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Frielzheim

Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen

und Mitteilungen: Bürgermeister
Michael Seiß, 71292 Frielzheim,
Rathausstraße 7, oder sein Vertreter
im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstr. 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN
Fragen zur Zustellung:

G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel. 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de,
www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:

Nussbaum Medien Weil der Stadt

GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt,
Tel. 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de,
https://abo.nussbaum.de/

Anzeigenvertrieb:

Tel. 07033 525-0,
kundenservice@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-medien.de



Wimsheim



L1134 / L1180



Tiefenbronn



L1175 / L573



Ortseingang Heimsheim
von Tiefenbronn kommend



Heimsheim



Amtliches



Öffentliche Bekanntmachungen und Ortsübliche Bekanntgaben finden Sie unter www.friolzheim.de.

Zur zusätzlichen Information werden diese im Amtsblatt abgedruckt.



Gemeinde Friolzheim Friedhofs- und Bestattungs- gebührensatzung

vom 11.05.2026

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 u. 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim in der Sitzung am 11.05.2026 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Friolzheim. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Grab nach § 11–16 zur Verfügung steht. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde Friolzheim gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten und Fehlgeburten, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof hat keine festgelegten Öffnungszeiten. Der Besuch auf dem Friedhof der Gemeinde Friolzheim ist ausschließlich von Tagesanbruch bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anforderungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten zu verrichten,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde,
- e) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Abraum oder Abfälle abzulagern, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind,
- g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- h) Druckschriften zu verteilen,
- i) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu filmen oder zu fotografieren.
- j) elektroakustische Geräte wie Fernseh-, Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
- k) Hecken zu übersteigen oder Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- l) Blumen, Sträucher, bereitgestellte Gerätschaften, wie z.B. Gießkannen, von den Friedhofsanlagen oder von fremden Gräbern zu entfernen,
- m) Wasser für friedhofsfremde Zwecke zu entnehmen,
- n) zu lärmern und zu spielen sowie in sonstiger Weise zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 3 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine,

Fundamentplatten, nicht kompostierbare Stoffe und Bepflanzungen sind aus dem Friedhof zu entfernen und durch den Gewerbetreibenden ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten.

- (5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten auf dem Friedhof im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit verursachen.
- (6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
- (3) Die Leichenbesorgung sowie die Leichenbeförderung werden von der Gemeinde nicht übernommen. Es ist Aufgabe der Hinterbliebenen, damit einen Bestattungsordner oder ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.
- (4) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

§ 6

Särge und Urnen

- (1) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Die Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Särge aus Metall, Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Material dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Urnen aus Stein oder aus anderen Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen. Das Gleiche gilt für die Überurnen.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber durch einen Dienstleister ausheben und auffüllen. Die dabei anfallenden Kosten sind in den Gebühren enthalten.
- (2) Auf dem Friedhof sind unterschiedliche Grabtiefen zu beachten.
 1. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei doppel tiefen Gräbern bis zur Oberkante des unteren Sarges mind. 1,60 m. Zwischen unterem und oberem Sarg sind mind. 0,20 m Boden vorzusehen.
 2. Urnen müssen mindestens 0,50 m Erdüberdeckung haben.

§ 8

Ruhezeit

- (1) **alter Friedhofsteil**
Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, ebenso bei Kindern. Die Ruhezeit bei Urnen in Gräbern beträgt 20 Jahre und in Urnenstelen 15 Jahre.
- (2) **neuer Friedhofsteil**
Die Ruhezeit der Leichen beträgt 15 Jahre, ebenso bei Kindern. Die Ruhezeit bei Urnen in Gräbern und in Urnenstelen beträgt ebenfalls 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit bei Mehrfachgrabstätten rechnet sich immer ab der letzten Beisetzung.

§ 9

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles, erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Urnenreihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab, einem Urnenreihengrab oder einer Urnenstele der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte. Einem Antrag auf Ausgrabung und Umbettung kann nur zugestimmt werden, wenn ein öffentliches Interesse gegeben ist oder ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber (einfache Belegung)
 2. Wahlgräber (einfache, doppeltiefe und doppelbreite Belegung)
 3. Urnenreihengräber
 4. Urnenwahlgräber
 5. Urnenstelen
 6. Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber im gärtnergepflegten Grabfeld
 7. Anonyme Urnengräber
 8. Wiesengrabfeld (einfache Erd- und Urnenbelegung)
 9. Kriegsgräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines Grabes besteht nur im Rahmen der zum Zeitpunkt des Todesfalls verfügbaren freien Grabstätten.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber, Verfügungsberechtigter

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Die Ruhezeit beträgt auf dem alten Friedhofsteil 20 Jahre und auf dem neuen Friedhofsteil 15 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen, z.B. die Zubettung einer Urne, zulassen.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt auch für Urnenreihengräber. Ausnahmsweise kann jedoch einer Verlängerung der Nutzungszeit um 5 Jahre auf Antrag entsprochen werden, sofern sie dem Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen nicht im Wege steht.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit wird der Verfügungsberechtigte von der Gemeinde schriftlich dazu aufgefordert, das Grab abzuräumen.
- (5) Verstirbt der Verfügungsberechtigte vor Ablauf der Ruhezeit und ist innerhalb von 3 Monaten niemand bereit, die Rechtsnachfolge des Verstorbenen als Verfügungsberechtigten zu übernehmen, so kann die Gemeinde das Grabmal und das Grabzubehör beseitigen, die Grabstätte einebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit einsäen. Eine Aufbewahrung von Grabmal und Grabzubehör besteht nicht.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 12

Wahlgräber, Nutzungsberechtigter

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird.

Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls erworben werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist. Dies gilt auch für die Zubettung von Urnen in belegten Wahlgräbern, die auf Antrag zugelassen werden kann.
- (7) Der Nutzungsberechtigte kann nur mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine dritte Person übertragen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen oder auf einen Angehörigen eines im Grab bestatteten Verstorbenen übertragen. Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräußert werden.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihen- und Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (3) Nutzungsrechte werden auf dem alten Friedhofsteil für die Dauer von 20 Jahren und auf dem neuen Friedhofsteil für die Dauer von 15 Jahren Nutzungszeit eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (4) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnen, der Aschengrabstätte oder der Urnenkammer; zulässig sind 2 bis 3 Urnen. In einem Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13a

Urnenstelen

- (1) Für die Beisetzung von Urnen stehen neben Erdgrabstätten auch Urnenkammern in Urnenstelen zur Verfügung. Die Belegung erfolgt der Reihe nach.
- (2) Die Ruhezeit in den Urnenstelen beträgt 15 Jahre. Eine Urnenkammer kann mit bis zu zwei Urnen (mit Überurnen) bzw. drei Kapseln (ohne Überurnen) belegt werden.
- (3) Nutzungsrechte an Urnenstelen werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren Nutzungszeit eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Eine erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Gemeinde auf eine der in § 12 Abs. 8 genannten Personen übertragen.
- (5) Die Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind ausschließlich auf den Verschlussplatten der Urnenkammern vom Steinmetz anzubringen.
- (6) Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben ein würdiges Gesamtbild des gesamten Stelen-Ensembles abgeben.
- (7) Die Verschlussplatten der Urnenkammern bleiben Eigentum der Gemeinde. Die Verschlussplatten werden von der Gemeinde zur Beschriftung übergeben. Vorübergehend wird eine neutrale Ersatzplatte eingesetzt.
- (8) Optische Veränderungen an den Urnenstelen sind grundsätzlich unzulässig. Wer eine Urnenstelen durch Bemalen oder individuelle Steinmetzarbeiten, außer

der zulässigen Beschriftung, beschädigt oder verändert, haftet gegenüber der Gemeinde. Die Gemeinde kann sich in so einem Fall die Stele vom Verursacher komplett ersetzen lassen. Das Anbringen von irgendwelchen Blumen und anderen Gegenständen an den Stelen ist unzulässig und wird von der Gemeinde bei Zuwiderhandlungen sofort entfernt.

- (9) Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind von den Nutzungsberechtigten aufzubringen und der Steinmetzfirma direkt zu erstatten.
- (10) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit erfolgt die Nachbestattung der Asche. Eine Umbettung ist nicht möglich.
- (11) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenstelen.

§ 14

Gärtnergepflegtes Urnengrabfeld

- (1) Die Gemeinde weist auf dem Friedhof in Friolzheim eine gärtnergepflegte Grabanlage für Urnenbestattungen aus.
- (2) Bei den gärtnergepflegten Grabstätten ist eigener Grabschmuck (Kränze, Schale, Vase u.a.) auch vor den Grabstätten nicht zulässig.
- (3) Die Bepflanzung und die Pflege des gärtnergepflegten Grabfeldes obliegt ausschließlich dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen. Eine eigene Pflege sowie Gestaltung durch die Grabnutzungsberechtigten ist nicht zulässig.
- (4) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, weitere gärtnergepflegte Grabfelder auszuweisen. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Grabes im gärtnergepflegten Grabfeld besteht nur im Rahmen der zum Zeitpunkt des Todesfalls verfügbaren freien Grabstätten.
- (5) Die Namenstafeln werden von der Gemeinde gestellt und sind mit dem Namen, Geburts- und Todesdaten des Verstorbenen vom Steinmetz zu versehen und ausschließlich von diesem anzubringen. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben ein würdiges Gesamtbild des gesamten Urnengrabfeldes abgeben. Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind von den Nutzungsberechtigten aufzubringen und der Steinmetzfirma direkt zu erstatten.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Gemeinde auf eine der in § 12 Abs. 8 genannten Personen übertragen.
- (7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber entsprechend auch für das gärtnergepflegte Urnengrabfeld.
- (8) Nutzungsrechte im gärtnergepflegten Urnengrabfeld werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren Nutzungszeit eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung von Nutzungsrechten besteht nicht.

§ 15

Anonyme Urnengrabanlage

- (1) Es wird eine Urnengrabanlage für anonyme Bestattungen vorgehalten. Jeder Urne wird ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

- (2) Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Grabmale dürfen nicht errichtet werden.
- (3) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Diese Gräber sind Rasengräber. Sie sind ohne Einfassung und ohne gärtnerische Gestaltung. Anpflanzungen sowie das Ablegen von Blumen und sonstigen Gegenständen durch Angehörige oder Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Anonyme Urnenbeisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung von den Bestattungsinstituten durchgeführt.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihen und Urnenwahlgräber entsprechend auch für die anonyme Urnengrabanlage.

§ 16

Wiesengräber

- (1) Wiesengräber sind für Urnen- und Erdbestattungen bestimmte Gräber mit einheitlicher Gestaltung, welche auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit nach vergeben werden. Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht verliehen.
- (3) Diese Gräber sind Rasengräber. Die Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde. Die Grabstätten müssen für die Pflege freigehalten werden.
- (4) Die Kennzeichnung dieser Grabstätten ist durch den Verfügungsberechtigten mit einer genehmigungspflichtigen Grabplatte zu versehen und instand zu halten. Es sind nur liegende Grabmale (Grabliegeplatten) mit einer einheitlichen Größe von 40 x 40 cm erlaubt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der Grabliegeplatten nicht poliert werden. Die Mindeststärke der Platte muss 10 cm betragen. Die Beschriftung ist durch den Verfügungsberechtigten selbstständig mit vertiefter Schrift vorzunehmen.
- (5) Die Grabplatten müssen so angebracht werden, dass der höchste Punkt der Platte mindestens 1 cm unterhalb der Grasnarbe liegt. Sonstige Grabmale, Grabausstattungen, Blumenschmuck und Anpflanzungen sind unzulässig.
- (6) Trittplatten oder Grabeinfassungen werden nicht angebracht.
- (7) Für eventuelle Schäden oder Spuren an der Grabplatte, die beim Mähen nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig entstanden sind, haftet die Gemeinde nicht.
- (8) Soweit in diesem Paragraphen nichts Ausdrückliches geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

§ 17

Ablauf, Aufhebung und Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte hat bis zum Ablauf des Grabnutzungsrechts das Grabmal und Grabzubehör vom Friedhof zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann das Friedhofsamt Grabmal, Grabzubehör einschließlich sämtlicher Fundamente auf Kosten des Verpflichteten beseitigen oder beseitigen lassen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Die Haftung des

Grabnutzungsberechtigten besteht bis zur endgültigen Entfernung des Grabmals und des Grabzubehörs einschließlich sämtlichem Fundament.

- (2) Das Grabnutzungsrecht kann aufgehoben werden
 - a) bei Verzicht des Grabnutzungsberechtigten,
 - b) bei Vernachlässigung der Grabpflege,
 - c) wenn die Grabnutzungsgebühren nicht oder nur teilweise gezahlt wurden.
- (3) Wird das Grabnutzungsrecht aus Gründen des § 17 Abs. 2 aufgehoben, ist der bisherige Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, das Grabmal, das Grabzubehör und sämtliche Fundamente innerhalb von vier Wochen vom Friedhof zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann das Friedhofsamt Grabmal, Grabzubehör und sämtliche Fundamente auf Kosten des Verpflichteten beseitigen oder beseitigen lassen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Die Haftung des Grabnutzungsberechtigten besteht bis zur endgültigen Entfernung des Grabmals und des Grabzubehörs einschließlich sämtlicher Fundamente.
- (4) Wird das Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit der in der Grabstätte bestatteten Verstorbenen aufgehoben, so ist das Grab einzuebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen zu begrünen; Urnenkammern werden mit einer neutralen Verschlussplatte verschlossen.
- (5) Das Grabnutzungsrecht erlischt, wenn nach dem Tod des Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten keine Übertragung des Nutzungsrechts auf einen Rechtsnachfolger nach § 12 Abs. 8 beantragt wird. Nach Erlöschen des Grabnutzungsrechts kann das Friedhofsamt Grabmal, Grabzubehör und sämtliche Fundamente beseitigen oder beseitigen lassen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 17 für alle Grabstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 18

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 19

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig: Grabmale
 - aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
 - mit Farbanstrich auf Stein
 - mit Glas, Emaille, Porzellan od. Kunststoff in jeder Form,
 - mit Lichtbildern ab einer Größe von 8 x 8 cm

Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (3) Die in Grabmalplänen festgelegten Gestaltungshinweise sind zu beachten.
- (4) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.
- (5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (6) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 20

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die besondere Gestaltung der Grabmale ist gemäß den ausgewiesenen Gestaltungsbereichen auszuführen.
 - **Anonyme Urnengrabfelder**
sind Gräber **ohne Einfassung** und **ohne gärtnerische Gestaltung**. Die Rasenflächen werden von der Gemeinde unterhalten.
 - **Reihengräber**
In den ausgewiesenen Bereichen sind Reihengräber **mit Grabzwischenwegen vorgeschrieben**. Die **Trittplatten mit den Maßen 40 × 40 cm und an den Rändern mit 20 × 40 cm werden von der Gemeinde verlegt**. **Grabplatten sind zulässig**.
Für die Grabmale sind folgende Formate zulässig.
Stehendes Format: Stärke 14 bis 40 cm
Breite 40 bis 60 cm Höhe 40 bis 130 cm
 - **Wahlgräber**
In den ausgewiesenen Bereichen sind Wahlgräber **mit Grabzwischenplatten vorgeschrieben**. Die **Trittplatten mit den Maßen 40 × 40 cm und an den Rändern mit 20 × 40 cm werden von der Gemeinde verlegt**. **Grabplatten sind zulässig**.
Für die Grabmale sind folgende Formate zulässig:
Stehendes Format: Stärke 14 bis 40 cm
Breite 40 bis 180 cm Höhe 40 bis 130 cm
 - **Urnengräber**
In den ausgewiesenen Bereichen sind Urnengräber **mit Grabzwischenplatten vorgeschrieben**. Die **Trittplatten mit den Maßen 40 × 40 cm und an den Rändern mit 20 × 40 cm werden von der Gemeinde verlegt**. **Grabplatten sind zulässig**. **Grabmale sind zusätzlich möglich**.
Folgende Maße sind zulässig: Stärke 14 bis 40 cm
Breite 38 bis 85 cm Höhe 40 bis 100 cm
 - **Urnentelen**
Die Urnentelen samt Frontplatten sind nicht veränderbar. Sie dürfen nur mit Vornamen, Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum und Sterbedatum beschriftet werden. Sonstiger Schmuck wie Bilder, Symbole, Kerzen- oder Blumenhalter sind nicht zulässig. In die Frontplatte aus Muschelkalk kann die Schrift eingraviert werden. Aufgeklebte Metallbuchstaben sind nicht zulässig. Die Schriftart ist frei wählbar, die Schriftgröße wird auf max. 40 mm begrenzt.

• Wiesengräber

In den ausgewiesenen Bereichen sind Wiesengräber **mit einheitlicher Gestaltung vorgeschrieben**. Sie dürfen nur mit Vornamen, Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum und Sterbedatum beschriftet werden. Die Wiesensflächen werden von der Gemeinde unterhalten.

Nur liegende Grabmale mit einheitlicher Größe sind erlaubt.

Für Grabmale ist folgendes Format zulässig:

Liegendes Format: Höhe 40 cm

Länge 40 cm

Stärke mindestens 10 cm

§ 21

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 × 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente u. der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstiger Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 22

Standesicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standesicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm
- (2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.
- (3) Die Standesicherheit von Grabmalen wird in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal jährlich – nach der Frostperiode durch fachkundige Personen überprüft.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zu-

stand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 24

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Gemeinde gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 11–16) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Die Pflanzen dürfen nicht über das Grabmaß und die Grabpflegefläche hinauswachsen, Gehölze und Stauden insbesondere durch ihre Höhe weder Nachbargräber noch den Bestattungsbetrieb beeinträchtigen. Nutzungs- und Verfügungsberechtigte sind dazu verpflichtet, störende Gehölze und Stauden zurückzuschneiden. Geschieht dies nicht, kann das Friedhofsamt die Gehölze und Stauden nach Ablauf der gesetzten Frist auf Kosten des Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten zurückschneiden oder entfernen.
- (4) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1, 2 und 3 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 27

Benutzung der Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle dient der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals, des Bestattungsunternehmens oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Der Zutritt und die Besichtigung von Särgen von Verstorbenen, die im Zusammenhang mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum (Aussegnungshalle), an der Grabstätte oder in der Kirche abgehalten werden. Der Leichnam muss sich in einem verschlossenen Sarg befinden.

- (2) Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes bestehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 29

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4) oder gegen die Vorschriften des § 4 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen abweichend von den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung errichtet, verändert oder entfernt,
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

IX. Bestattungsgebühren

§ 31

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 32

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat, u.a. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 33

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 34

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf den Ablauf der jeweiligen Nutzungszeit seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 30. Mai 2005, zuletzt geändert am 03.12.2009, und die Bestattungsgebührensatzung vom 30. Mai 2005, zuletzt geändert am 23.07.2007 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friolzheim, den 12. Mai 2026

gez.

Michael Reiß
-Bürgermeister-

**Gemeinde Friolzheim
Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
vom 11.05.2026**

Anlage zur Friedhofs - und Bestattungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

<u>Nummer</u>	<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Gebühr</u>
Es werden erhoben:		
1. für die Bestattung		
1.1	von Personen im Alter von 18 und mehr Jahren – einfache Tiefe-	1.150,00 €
1.2	von Personen im Alter von 18 und mehr Jahren – doppelte Tiefe-	1.450,00 €
1.3	von Personen unter 18 Jahren	0,00 €
1.4	ein Zuschlag zu 1.1 bis 1.3 für Bestattungen an Samstagen	50 %
2. für die Benutzung		
2.1	der Friedhofshalle (Aussegnungshalle) bei Bestattung im Friedhof Friolzheim	200,00 €
2.2	der Friedhofshalle (Aussegnungshalle) bei Bestattung außerhalb	400,00 €
2.3	des Aufbahrungsraumes (Leichenzelle) pauschal	200,00 €
3. für die Beisetzung von Aschen		
3.1	in Erdgrabstätten	600,00 €
3.2	in Urnenstelen	375,00 €
3.3	ein Zuschlag zu 3.1 und 3.2 für Beisetzungen an Samstagen	50 %
4. für die Überlassung einer Erdgrabstätte		
	-einfache Tiefe- (15 Jahre Ruhezeit)	
4.1	für Personen im Alter von 18 und mehr Jahren	1.500,00 €
	-doppelte Tiefe- (15 Jahre Ruhezeit)	
4.2	für Personen im Alter von 18 und mehr Jahren	2.300,00 €
	-doppelte Breite auf altem Friedhofsteil- (20 Jahre Ruhezeit, nur zusätzliche Beisetzung möglich)	
4.3	für Personen im Alter von 18 und mehr Jahren	3.000,00 €
4.4	Verlängerung für die Dauer einer Nutzungsperiode bzw. für eine davon abweichende Nutzungsdauer, anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
5. für die Überlassung einer Urnenerdgrabstätte (15 - 20 Jahre Ruhezeit)		
5.1	für die Belegung mit einer Urne auf dem neuen Friedhofsteil (15 Jahre)	1.500,00 €
5.2	für die Belegung mit einer Urne auf dem alten Friedhofsteil (20 Jahre)	2.000,00 €
5.3	bei Zubettung einer weiteren Urne oder bei Verlängerung für die Dauer einer Nutzungsperiode bzw. für eine davon abweichende Nutzungsdauer, anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
6. für die Überlassung eines anonymen Urnengemeinschaftsgrabes		
6.1	für die Belegung mit einer Urne	1.300,00 €

**Gemeinde Friolzheim
Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
vom 11.05.2026**

**7. für die Überlassung eines Platzes im gärtnerisch gepflegten Urnengrabfeld
inklusive Pflege (15 Jahre Ruhezeit)**

- | | |
|--|------------|
| 7.1 für die Belegung mit einer Urne | 3.300,00 € |
| 7.2 bei Zubettung einer weiteren Urne oder bei Verlängerung für die Dauer einer Nutzungsperiode bzw. für eine davon abweichende Nutzungsdauer, anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. | |

**8. für die Überlassung einer Urnenkammer in der Urnenstele
(15 Jahre Ruhezeit, keine Verlängerung möglich)**

- | | |
|---|------------|
| 8.1 für die Belegung mit einer Urne | 1.200,00 € |
| 8.2 bei Belegung mit einer weiteren Urne, anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet. | |

**9. für die Überlassung eines Platzes im Wiesengrabfeld
(15 Jahre Ruhezeit, keine Verlängerung möglich)**

- | | |
|---|------------|
| 9.1 für die Belegung mit einer Urne | 1.700,00 € |
| 9.2 für die Belegung eines Reihengrabes einfache Tiefe für Personen im Alter von 18 und mehr Jahren | |

2.300,00 €

**10. für die Überlassung eines Kindergrabes (unter 18 Jahren)
(ausgeschlossen gärtnergepflegtes Urnengrabfeld)**

0,00 €

11. ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 bis Nr. 10

je 50%

12. Sonstige Leistungen

- | | |
|---|----------|
| 12.1 Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales | 50,00 € |
| 12.2 Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof | 50,00 € |
| 12.3 Zustimmung zur Ausgrabung oder Umbettung | 150,00 € |

13. Entfernen von Gräbern/Abräumung durch die Gemeinde

- | | |
|---|----------|
| 13.1 bei einem Grab auf dem neuen Friedhofsteil | 750,00 € |
| 13.2 bei einem doppelbreiten Wahlgrab auf dem alten Friedhofsteil | 850,00 € |
| 13.3 bei einer Urnenerdgrabstätte | 500,00 € |
| 13.4 bei einer Urnenkammer (Stele) | 225,00 € |

Hinweis

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten und Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten/Gebühren noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Wir bitten um Beachtung

Wechsel Wasserzähler 2026

Auch in diesem Jahr steht wieder der turnusgemäße Wechsel der Wasserzähler an. Gemäß den Vorgaben des Eichgesetzes müssen Messgeräte alle sechs Jahre ausgetauscht werden, um die Genauigkeit der Verbrauchserfassung sicherzustellen und den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Der Austausch erfolgt durch einen zertifizierten Dienstleister (LPR Energy GmbH). Die betroffenen Haushalte werden direkt durch den Dienstleister schriftlich in den nächsten Wochen über den bevorstehenden Zählerwechsel informiert.

Sollte der vorgeschlagene Termin nicht realisierbar sein, werden die betroffenen Haushalte gebeten, den Termin innerhalb der Rückmeldefrist per E-Mail abzusagen und einen alternativen Termin zu vereinbaren. Die E-Mail-Adresse lautet: **heckengaeu@stadtwerke-pforzheim.de**. Gerne können die betroffenen Haushalte in der Mail auch mögliche Wochentage/Zeitfenster angeben, an denen ein Wechseltermin bei ihnen durchgeführt werden kann. Der Zählerwechsel erfolgt kostenfrei und dauert in der Regel nur wenige Minuten.

Wir bedanken uns schon vorab bei allen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern für ihr Verständnis und ihre Unterstützung bei der Durchführung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahme.

Bürgerbüro am 03.06.2026 geschlossen

Das Bürgerbüro bleibt am 03.06.2026 geschlossen. Am Montag, den 08.06.2026 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim

Rathaus und Bürgerbüro am 05.06.2026 geschlossen

Das Rathaus und das Bürgerbüro bleiben am Freitag, den 05.06.2026, geschlossen.

Am Montag, den 08.06.2026, sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim

An die Anlieger der Brunnen-, Heimsheimer-, Paulinen-, Rathaus-, Pforzheimer-, Leonberger- und Kirchstraße, Schafhof sowie teilweise Brühl- und Bergstraße

Am Pfingstmontag, den 25. Mai 2026 findet wieder der traditionelle Pfingstmarkt statt. Die Anlieger der in dem Marktbereich gelegenen Straßen werden hiermit gebeten, ihre Fahrzeuge in der Zeit vom Pfingstsonntagabend bis Pfingstmontagabend nicht in den obengenannten Straßen abzustellen, da sich hier das Marktgeschehen abspielt.

Insbesondere die Paulinenstraße und der südliche Teil der Baumstraße müssen unbedingt freigehalten werden, da dieser Bereich als Rettungsweg genutzt wird.

Die Sicherung der Baumstraße erfolgt in diesem Jahr durch zwei Verkehrsposten. Einen entsprechenden Schlüssel haben der Marktmeister, DRK, Feuerwehr und die Polizei. Wir danken für Ihr Verständnis.

Gemeinde Friolzheim

Pfingstmontag als Verkaufsfeiertag

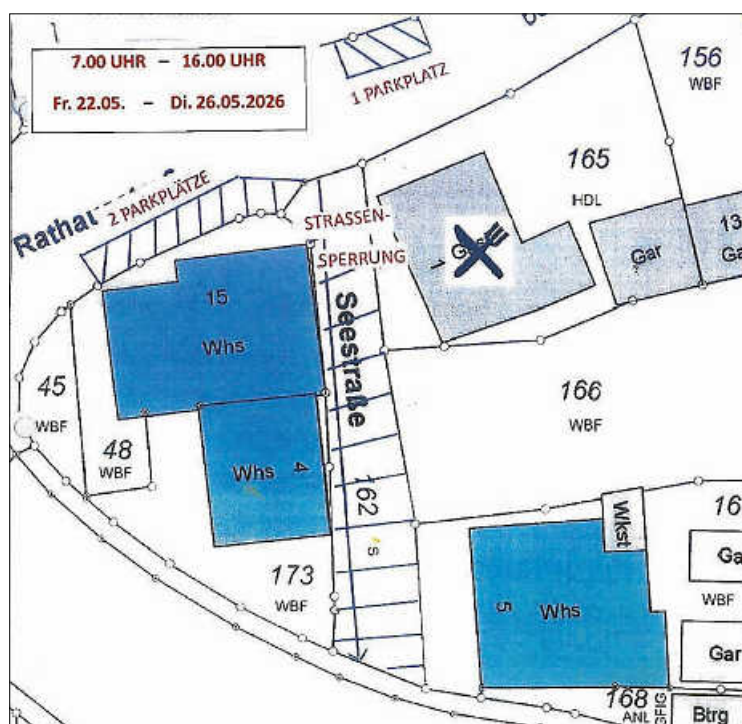
Laut Satzung der Gemeinde Friolzheim vom 07. Mai 2007 dürfen sämtliche Verkaufsstellen am Pfingstmontag aus Anlass des an diesem Tage stattfindenden Pfingstmarktes von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Vollsperrung Seestraße

Im Zusammenhang mit dem Pfingstmarkt muss die Seestraße im Zeitraum von Fr., 22.05., ab 7.00 Uhr — Di., 26.05.2026, 16.00 Uhr voll gesperrt werden. Ebenso müssen Parkplätze in der Rathausstraße gesperrt werden (s. Plan).

Die Zu- und Abfahrt der Garagen in der Seestraße kann gewährt werden.

Gemeinde Friolzheim



Geschwindigkeitsmessungen Landratsamt Enzkreis in Friolzheim, Januar – März 2026

Bei den (mobilen) Radarmessungen des LRA Enzkreis wurden folgende Ergebnisse festgestellt:

1) Leonberger Straße (30 km Abschnitt, 6 Messeinsätze)

Anzahl gemessene Fahrzeuge: 1989

Beanstandungen: 142 (7,14 %)

2) Wimsheimer Straße (30 km Abschnitt, 6 Messeinsätze)

Anzahl gemessene Fahrzeuge: 2621

Beanstandungen: 257 (9,81 %)

3) Waldstraße (Seehausstraße, 1 Messeinsatz)

Anzahl gemessene Fahrzeuge: 118

Beanstandungen: 1 (0,85 %)

Wir weisen nochmals darauf hin, dass inzwischen in allen 30 km-Abschnitten in den Ortsdurchfahrten – insbesondere auch in der Wimsheimer Straße – verstärkt kontrolliert wird.

Um Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeiten wird gebeten.

Gemeinde Friolzheim

Kurvenparken/Einmündungsbereiche

Aus dem Bereich der Breitlaustraße/Ecke Pforzheimer Straße hat uns das nachfolgend abgedruckte Foto erreicht. Durch diese widerrechtliche Parkierung entsteht für alle anderen Verkehrsteilnehmer eine sehr gefährliche Situation. Um entsprechende Beachtung an dieser Stelle und in anderen Kurven/Einmündungen wird gebeten.
Gemeinde Friolzheim



Aus der Arbeit des Gemeinderats

In seiner Sitzung vom 11.05.2026 hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim über folgende Punkte beraten und beschlossen.

Zu Beginn der Sitzung verweist der 1. stellvertretende Bürgermeister Herr Gemeinderat Welsch auf die am 8. März stattgefundene Bürgermeisterwahl und stellt fest, dass bei der erfolgten Wiederwahl des amtierenden Bürgermeisters eine erneute Amtsverpflichtung nicht notwendig ist und verweist auf den bereits bei der letzten Wahl vom Bürgermeister geleisteten Amtseid.

1. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt die in der letzten nicht-öffentlichen Sitzung vom 13.04.2026 gefassten Beschlüsse bekannt:

- Personalangelegenheiten
- Niederschlagung einer Forderung
- Vorinformation zu einem geänderten Baugesuch für das Grundstück Leonberger Straße 4

2. Vorstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik

Nach einer längeren Pause kann von Seiten der Polizei wieder einmal die Polizeiliche Kriminalstatistik im Gremium und damit auch der Bevölkerung vorgestellt werden. Die Präsentation erfolgt dabei durch das Polizeirevier Mühlacker. Der Vorsitzende begrüßt an dieser Stelle Herrn Strobel, Leiter des Polizeireviers Mühlacker. Ein Beamter des Polizeipostens Heimsheim kann aus terminlichen Gründen leider nicht anwesend sein.

Herr Strobel stellt anhand einer Präsentation die Zahlen für Friolzheim bzw. das Polizeirevier Mühlacker vor. Insgesamt gesehen sind die Fallzahlen für Friolzheim nach wie vor in einem überschaubaren Bereich.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird noch das Thema Jugendkriminalität angesprochen.

Der Vortrag bzw. die vorgestellten Zahlen werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

3. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Lehen II - 4. Änderung“

- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

- Satzungsbeschluss Bebauungsplanänderung

- Satzungsbeschluss über die örtlichen Bauvorschriften

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Amiguet vom Städteplanungsbüro Baldauf, der anhand einer Präsentation die geplante Änderung des Bebauungsplanes vorstellt.

1. Erfordernis der Planaufstellung

Für das vorliegende Plangebiet galt der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Lehen II“, teilweise mit Änderungen, in Kraft getreten am 05.12.1962. Dieser sah ausschließlich eine straßenbegleitende Bebauung vor und schloss weitere Baumöglichkeiten für die recht groß geschnittenen Grundstücke im hinteren Bereich aus.

Seit geraumer Zeit liegen verschiedene Anfragen von Bewohnern zur Bebauung der rückwärtigen Grundstücksteile vor. Im Sinne einer nachhaltigen Innenentwicklung mit Ausschöpfung von Nachverdichtungspotentialen im Ortskern, möchte die Gemeinde Friolzheim diese Anfragen unterstützen und die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Grundlagen hierfür legen. Damit kann der Nachfrage von bereits ortsansässigen Bewohnern nach zusätzlichem Wohnraum nachgekommen werden.

Da die Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer bereits im Vorfeld abgefragt wurde, wurde der Geltungsbereich entsprechend der positiven Rückmeldungen angepasst.

Um das vorgenannte städtebauliche Ziel zu erreichen, beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim bereits am 20.12.2020, den Bebauungsplan „Lehen II – 3. Änderung“ aufzustellen und das Verfahren gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Der Bebauungsplan wurde am 28.06.2021 als Satzung beschlossen und trat am 16.09.2021 in Kraft.

Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens erließ der 5. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg am 14.11.2023 das Urteil, das den Bebauungsplan „Lehen II – 3. Änderung“ sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften vom 28.06.2021 für unwirksam erklärte (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.11.2023, 5 S 3639/21).

Der Senat bemängelte in seiner Entscheidung mehrere Aspekte, darunter z. B. die fehlerhaften Ausführungen zur Entwässerungssituation und einer möglichen Überschwemmungsgefahr. Zudem wurden die Festsetzungen der Bezugshöhe sowie der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wegen Unbestimmtheit für unwirksam erklärt. Diese bemängelten Punkte führten zur Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften „Lehen II – 3. Änderung“.

Da nach wie vor die städtebauliche Zielsetzung besteht, eine Nachverdichtung am Standort umzusetzen, soll das Bebauungsplanverfahren erneut durchlaufen und dabei die vorgenannten Punkte aus dem Urteil des VGH berücksichtigen. Aufgrund einer weiteren Interessensbekundung soll der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes im Vergleich zum Bebauungsplan „Lehen II – 3. Änderung“, um ein weiteres Grundstück vergrößert werden. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,57 ha.

2. Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Entsprechend den Erläuterungen in der Begründung zum Bebauungsplan liegen die Voraussetzungen zur Wahl des Verfahrens nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) vor. Das beschleunigte Verfahren kann angewandt werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend. Es kann von der frühzeitigen Unterrichtung abgesehen werden und es bestehen Wahlmöglichkeiten bei der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Im vorliegenden Fall wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Bei der Wahlmöglichkeit für die förmliche Beteiligung wird die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB angewandt (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB).

Des Weiteren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

3. Veröffentlichung im Internet / Satzungsbeschlüsse

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen wurde mit dem beschlossenen Entwurfsstand die Veröffentlichung im Internet nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sind der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen.

Herr Amiguet erläutert detailliert die hierzu eingegangenen Anregungen der Behörden und der Öffentlichkeit sowie die einzelnen Abwägungsvorschläge und verweist auf die vorliegende Tabelle.

Aufgrund von eingegangenen Anregungen wurden Änderungen an der Planung vorgenommen. Die festgesetzte Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wurde von 2,50 m auf 2,75 m entsprechend den Vorgaben der Garagenverordnung für Baden-Württemberg verbreitert. Hierdurch ergibt sich aus Sicht der Gemeinde keine Notwendigkeit, eine erneute Beteiligung durchzuführen, denn § 4a Abs. 3 BauGB führt aus, dass die Planung nur erneut im Internet zu veröffentlichen ist, wenn die „Änderungen oder Ergänzungen offensichtlich zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt“. Eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen wird durch die vorgenannte Änderung nicht begründet.

Sollte den Abwägungsvorschläge so zugestimmt werden, können die Satzungsbeschlüsse über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gefasst werden. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Lehen II – 4. Änderung“ treten mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Aus der Mitte des Gemeinderates ergeben sich zu den Ausführungen von Herrn Amiguet keine weiteren Wortmeldungen.

Mit Stimmenmehrheit werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den im Zuge der Veröffentlichung im Internet und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle vom 20.04.2026 zu.
- b) Der Bebauungsplan „Lehen II – 4. Änderung“ in der Fassung vom 11.05.2026 bestehend aus dem zeichnerischen Teil und dem Textteil wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen. Beigefügt ist die Begründung vom 11.05.2026 sowie die weiteren Anlagen.
- c) Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „Lehen II – 4. Änderung“ in der Fassung vom 11.05.2026, werden nach § 74 Abs. 1 und 7 LBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB und § 4 GemO als Satzung beschlossen.
- d) Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Lehen II – 4. Änderung“ in der Fassung vom 11.05.2026 öffentlich bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

4. Schulnahe Kinderbetreuungsangebote

- Ergänzungsvereinbarung mit dem Honigtopf e.V. ab dem Schuljahr 2026/2027 -

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herr Kolem als Vertreter vom Honigtopf e.V.

Der Verein Honigtopf e. V. führt seit dem Schuljahr 2018/2019 im Auftrag der Gemeinde die Schulkindbetreuung durch und hat sich seitdem stets als offener und verlässlicher Partner gezeigt. Angesichts der erwartungsgemäß erfreulichen Entwicklung der schulnahen Betreuung, der guten und reibungslosen Zusammenarbeit mit der Verwaltung sowie der Schule besteht kein Grund, die erfolgreiche Zusammenarbeit zu beenden.

Der Vertrag wurde zuletzt mit einer ab dem 01.01.2024 gültigen Ergänzungsvereinbarung für die Dauer von zweieinhalb Jahren verlängert. Aus Vorsorgegründen enthält er bei einem etwaigen Anbieterwechsel eine Verlängerungsklausel von einem Jahr. Diese soll jedoch nicht in Anspruch genommen werden, da sich mehrere Rahmenbedingungen geändert haben, die in einer neuen Ergänzungsvereinbarung festgehalten werden sollen.

Die Vertragsänderungen wurden bei einem gemeinsamen Termin mit dem Honigtopf e. V. am 3. Februar 2026 vorbesprochen und anschließend die nun vorliegende Ergänzungsvereinbarung abgestimmt. Ein wichtiger Punkt war dabei die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gemäß GaFöG umfasst acht Stunden an fünf Werktagen von Montag bis Freitag und gilt ab dem Schuljahr 2026/2027. Er gilt sowohl für die Schulzeit als auch die Ferienzeit und zunächst nur für die zukünftigen Erstklässler. Eine schrittweise Auswei-

tung auf die folgenden Klassenstufen wird erfolgen, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Schulkinder der ersten bis vierten Klassenstufe einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung haben. Für die noch nicht betroffenen Klassenstufen, im Schuljahr 2026/2027 sind dies die Klassen 2-4, erfolgt die Betreuung weiterhin im Rahmen der bestehenden Struktur.

Die Umsetzung des GaFöG-Anspruchs für die Erstklässler erfolgt auf Grund der noch nicht abschließend geklärten gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zunächst im Rahmen dieser Vereinbarung. Sobald diese konkretisiert sind, werden die Vertragsparteien die Regelungen überprüfen und bei Bedarf mit einer weiteren Ergänzungsvereinbarung anpassen.

Wichtige weitere Eckpunkte sind folgende:

Eine Reduzierung der Schulkindbetreuungszeit auf 15.00 Uhr (aktuelle Maximalzeit 17.00 Uhr) in Absprache mit der Gemeinde ist vorgesehen, wenn die Anzahl der zu betreuenden Kinder unter 5 liegt. Der gesetzliche Anspruch (GaFöG) von acht Stunden (6.45 Uhr – 14.45 Uhr) ist dabei weiterhin gewährleistet. Nach aktueller Rechtslage gibt es eine finanzielle Förderung der Betreuung durch das Land erst ab 5 Kindern pro Gruppe.

Die Ferienbetreuung erfolgt von 06.45 Uhr – 14.00 Uhr und kann bei Bedarf bis 14.45 Uhr ausgeweitet werden (8h GaFöG-Anspruch).

Sollten in den Ferien die Anmeldezahlen in einzelnen Wochen unter 5 zu betreuenden Kindern liegen (insbesondere in den Sommerferien), ist eine Reduzierung der Ferienbetreuung bis maximal 20 Schließtage im Jahr vorgesehen. Die Nutzung der weiteren Schließtage (ausgenommen Weihnachtsferien und Brückentage außerhalb der Schulferien) ist mit der Gemeindeverwaltung vorab nach Vorliegen der Anmeldezahlen abzustimmen.

Kinder im letzten Kindergartenjahr können zur Sommerferienbetreuung angemeldet werden, sofern ausreichende Betreuungskapazitäten vorhanden sind, was nach Aussage des Honigtopfes aktuell der Fall ist. Der gesetzliche Anspruch nach GaFöG gilt nicht für die Zeit in und nach den Sommerferien vor dem tatsächlichen Schuleintritt. Maßgeblich für den tatsächlichen Schuleintritt ist der konkrete erste Schultag (Einschulungstag).

Die Ferienbetreuung ist ab dem Schuljahr 2026/2027 nicht mehr im Gesamtabmangel enthalten und wird separat nach den jeweiligen Ferien abgerechnet.

Für das Schuljahr 2025/2026 wurde durch die Gemeinde Friolzheim eine vorläufige Finanzierung in Form einer Ausleihung in Höhe von 103.426 € gewährt. Diese Ausleihung wird durch den Förderverein Honigtopf e.V. vollständig an die Gemeinde zurückgeführt. Die Rückzahlung erfolgt bis zum 31. August 2026. Gleichzeitig wird die Regelung für die Vorauszahlung geändert und von vier auf zwei Zahlungstermine reduziert. Künftig sollen die Vorauszahlungen jeweils zum 01.10. und 01.01. eines Schuljahres in Höhe von je 52.000 € geleistet werden.

Die Vertragsverlängerung wird vorerst für die Dauer eines Schuljahres mit Kündigungsoption zum Ende des Schuljahres 2026/2027 vorgeschlagen. Eine Verlängerungsklausel von einem Jahr ist vorgesehen.

Eine Kostenübersicht der letzten Schuljahre (noch nach alter Systematik und inklusive Berücksichtigung der Ferienbetreuung) sowie die Vorverträge liegen dem Gemeinderat vor.

Aus der Mitte des Gemeinderates kommen verschiedene Wortmeldungen zu der vorliegenden Sachdarstellung bzw. den vorgetragenen Sachverhalten.

Es wird darum gebeten, dass die Anmeldefrist für die Ferienbetreuung vorgezogen wird, damit eine bessere Planungssicherheit für die Eltern besteht. Herr Kolem stellt fest, dass in den vergangenen Jahren die Anmeldungen größtenteils erst am Ende der Frist eingegangen waren und bisher jeder Platzwunsch auch erfüllt werden konnte. Es kann aber versucht werden, die Anmeldefrist vorzuverlegen.

Die Frage, ob allgemein genügend Plätze für die Betreuung der Kinder vorhanden sind, wird bejaht.

Mit Stimmenmehrheit beschließt der Gemeinderat, die Verwaltung zu beauftragen, die vorliegende Ergänzungsvereinbarung zum bestehenden Vertrag mit dem Honigtopf e.V. abzuschließen.

5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2026 mit Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 - Vorstellung und Beschlussfassung -

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes hält der Vorsitzende die übliche Haushaltsrede, die nachfolgend abgedruckt wird:

Haushaltsrede 2026 (es gilt das gesprochene Wort)

„Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, liebe Bürgerinnen und Bürger, verehrte Vertreterin und Vertreter der Presse,

angesichts der Vielzahl an Tagesordnungspunkten am heutigen Abend werde ich mich sehr kurz fassen: Frau Hasenmaier hat als unsere Fachfrau für Finanzen die Zahlen des 2026er Haushalts sowohl für die vorausgegangene Haushaltsklausur als auch für den heutigen Abend der Beschlussfassung sehr gut vor- und aufbereitet und wird diese nun gleich im Detail präsentieren.

Dass es keine besonders guten Zahlen in einem durchaus herausfordernden Haushalt sind, dafür hat sie keine Schuld, sie kann auch nur mit dem arbeiten, was ihr in immer größerem Anteil von oben vorgegeben wird. Dass diese Vorgaben von einer sich um sich selbst kreisenden und vor sich hin diletterenden Elite ersonnen werden, lässt auch für die kommenden Jahre nichts Gutes verheißen: Immer wieder und immer öfter werden vermeintliche Segnungen in der Berliner Blase beschlossen, deren Bezahlung dann vor Ort in den Kommunen zu geschehen hat. Beispiele gefällig?

Da wäre das in Umsetzung befindliche Ganztagesförderungsgesetz für unsere Grundschulen zu nennen, ein weiteres, zum Glück rechtzeitig am Freitag im Bundesrat gestopptes, die 1.000-Euro-Prämie. An der vor Jahren eingeführten Grundsicherung werden Kreise und Kommunen weiter schwer zu knabbern haben: Wir spüren sie unter anderem in Form einer stetig stark steigenden Kreisumlage. Die jüngste Steuerschätzung verheißt für uns Kommunen ein Minus von sage und schreibe 3 Milliarden Euro in den nächsten Jahren. DAS ist die zentrale Herausforderung, vor der auch wir in Friolzheim in den nächsten Jahren stehen werden, sie wird uns als Kommune zusammen mit unseren Bürgerinnen und Bürgern massiv „Freude bereiten“ und erscheint ohne die nachhaltige Unterstützung derer, die sie heraufbeschworen haben, kaum lösbar.

Unser scheidender Ministerpräsident Kretschmann hat in seiner letzten Bundesratsrede am vergangenen Freitag bemerkt, dem Bund und seiner Regierung fehle es unter

anderem an Respekt für die Länder und insbesondere den Kommunen gegenüber. Recht hat er! Es wird höchste Zeit, dass den Sonntagsreden, die eine Unterstützung der Not leidenden Kommunen immer wieder zum Thema haben, endlich auch einmal Taten folgen!

Wir werden sehen. In der Zwischenzeit werden wir mit dem nötigen Optimismus an die große Aufgabe Kommunalfinanzen herangehen und nach für alle Seiten tragfähigen Lösungen suchen.

Abschließend danke ich für die gute und einmal mehr konstruktive Zusammenarbeit von Gemeinderat und Verwaltung, nicht nur, aber insbesondere bei der Entstehung dieses Haushalts. Wiederum wurden die Herausforderungen, die in diesem Zahlenwerk stecken, erkannt und entsprechend gewürdigt.

Ich danke unseren engagierten und motivierten Teams im Rathaus, im Bauhof und in den Kitas, ohne die vieles nicht möglich wäre – herzlichen Dank für Ihren großen Einsatz! Heute Abend erlaube ich mir zudem, ganz besonders die Arbeit unserer Kämmerin Frau Hasenmaier und ihren Kolleginnen herauszustellen, die in einem anhaltend arbeitsintensiven und vielfältigen Umfeld wieder sehr gute Arbeit geleistet haben!

Zuletzt danke ich wie jedes Jahr unseren Einwohnerinnen und Einwohnern, unseren Gewerbetreibenden sowie den vielen ehrenamtlich Aktiven in den Vereinen, Kirchen, Institutionen sowie bei Feuerwehr und beim Rotem Kreuz, die alle am Gelingen und an der Entwicklung unserer Gemeinde ihren wichtigen Anteil haben!

Und nun wird uns Frau Hasenmaier die Zahlen des 2026er Haushalts vorstellen“.

Anhand einer Präsentation gibt Gemeindékämmerin Hasenmaier einen Rückblick auf das Jahr 2025 und stellt den Haushaltsplan für das Jahr 2026 sowie die Finanzplanung für die kommenden Jahre vor. Ende März 2026 wurde bei der Gemeinderatsklausur über die Haushaltsplanung 2026 und die Investitionsplanung der Finanzplanungsjahre 2027 – 2029 beraten. Die Ergebnisse dieser Klausur wurden im Haushalt 2026 eingearbeitet.

Fazit aus dem Vorbericht des Haushaltsplans 2026:

Die Aufstellung des Haushaltsplans 2026 erfolgt in einem weiterhin sehr herausfordernden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland bleibt durch ein nur verhaltenes Wachstum geprägt. Gleichzeitig wirken anhaltende geopolitische Spannungen sowie ein erneuter Energiepreisanstieg dämpfend auf die Konjunktur, neue Investitionen und den privaten Konsum.

Die Inflationsrate verharrt weiterhin auf einem erhöhten Niveau von aktuell rund 2,9 % und führt zu Kaufkraftverlusten bei Bürgerinnen und Bürgern sowie zu steigenden Aufwendungen in nahezu allen kommunalen Aufgabenbereichen. Dies betrifft insbesondere die Personal- und Sachkosten sowie die Bau- und Energiekosten. Parallel dazu bleibt die Einnahmeseite der Kommunen unter Druck: Trotz stabiler Steuereinnahmen führt die Inflation real zu einem Rückgang der kommunalen Finanzkraft.

Derzeit erfolgt mit für die Gemeinden erschreckender jährlicher Regelmäßigkeit eine Erhöhung der Kreisumlage durch den Kreistag des Enzkreises. Dieser hat den Hebesatz der Kreisumlage nochmals um 2,3 % auf 36,5 %

im Jahr 2026 angehoben, aufgrund dessen steigt die zu zahlende Kreisumlage nochmals gegenüber dem Vorjahr um rund 508.000 € auf 2,69 Mio. € an.

Dies stellt nach dem letzten Jahr ein weiteres Rekordhoch bei der zu zahlenden Friorlzheimer Kreisumlage an den Enzkreis dar. Im Jahr 2022 mussten lediglich 1,45 Mio. € Kreisumlage bezahlt werden (28,5 %). Der Kreisumlagehebesatz stieg in den letzten fünf Jahren um 8 %, gegenüber dem Jahr 2020 sogar um 10 % (26,5 %). Es bleibt zu hoffen, dass sich dieser Trend nicht weiter fortsetzt.

Aufgrund der hohen Inflation, der stetig steigenden Personalkosten, bedingt durch neue Tarifabschlüsse, immer höher zu leistende Umlagezahlungen an den Landkreis und den im neuen kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) vollumfänglich zu erwirtschaftenden Werteverzehr (Abschreibungen) des vorhandenen Vermögens fällt der Haushaltsausgleich immer schwerer.

Das planerische Defizit im Planjahr 2026 kann aktuell noch durch die ordentliche Rücklage der Vorjahre gedeckt werden.

Hauptursache für dieses stetig weiterwachsende Defizit ist der Umstand, dass seit vielen Jahren die Kosten für die Erfüllung der auf die Kommunen übertragenen Aufgaben viel stärker steigen als es die Einnahmen tun. Diese immer weiter auseinanderklaffende Schere können die Kommunen nicht aus eigener Kraft schließen.

Auch im Jahr 2026 wird erneut auf das planerische Werkzeug der Globalen Minderausgabe zurückgegriffen und wie im Vorjahr ebenfalls ein Betrag für die voraussichtlichen Einsparungen aufgrund Stellenvakanzen und Langzeitkranken im Planwerk eingepreist.

Auch einige Gebührensatzungen der Gemeinde sind gegenwärtig in der Überarbeitung und sollen auch mit Hinblick auf die Einnahmeerzielung angepasst werden. Wir hoffen weiterhin auf eine bessere wirtschaftliche Lage in den kommenden Jahren und dadurch auf stabile und höhere Steuereinnahmen, um die stetig steigenden Aufgaben und deren Ausgaben erfüllen zu können.

Die Unterhaltungsmaßnahmen unserer Straßen, Gebäude und baulichen Anlagen binden weiterhin zusätzlich zum monetären Budget einen Großteil der vorhandenen Personalkapazität in unserem technischen Bereich.

Im investiven Bereich beschäftigt zu Jahresbeginn vor allem noch das Großprojekt der Marktplatzsanierung die Gemeindeverwaltung. Zusätzlich laufen aktuell schon die Vorplanungen für einen Ersatzneubau des Krippencontainers und das Seegraben-Millionenprojekt ist ebenfalls weiterhin in der Vorbereitung.

Vor diesem Hintergrund bleibt die Haushaltswirtschaft der Kommune im Jahr 2026 von einem hohen Maß an Unsicherheit geprägt. Die Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erfordert weiterhin eine konsequente Haushaltsdisziplin, Priorisierung von Aufgaben sowie eine sorgfältige Abwägung von Investitionen.

Insgesamt zeigt sich, dass der Haushaltsplan 2026 zwar unter schwierigen Rahmenbedingungen aufgestellt wird, jedoch zugleich die Chance bietet, durch gezielte Investitionen und nachhaltige Finanzpolitik die Zukunftsfähigkeit der Kommune zu sichern. Voraussetzung hierfür bleibt eine verantwortungsbewusste Steuerung der verfügbaren Ressourcen.

Aus der Mitte des Gemeinderates kommen noch verschiedene Rückfragen bzw. Wortmeldungen zum Thema Haushaltsplanung und den einzelnen Zahlen bzw. dem vorgesehenen Investitionsprogramm, die von Gemeindegamkammerin Hasenmaier bzw. dem Vorsitzenden beantwortet werden.

Mit Stimmenmehrheit beschließt der Gemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für 2026 mit Finanzplanung für die Jahre 2027 – 2029 in der vorgelegten und vorgestellten Form.

6. Neukalkulation der Friedhofsgebühren und Neufassung der Friedhofssatzung ab 01.06.2026

- Beschlussfassung -

Anhand einer Präsentation stellt Gemeindegamkammerin Hasenmaier den vorliegenden Entwurf der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vor und geht auf die geänderten/ergänzten Vorschriften ein. Auch erläutert sie anhand von verschiedenen Beispielen die neuen Gebühren für einzelne Bestattungsarten.

Die derzeit gültige Friedhofsordnung stammt aus dem Jahr 2005, zuletzt geändert in 2009, die separate Bestattungsgebührenordnung ebenfalls aus dem Jahr 2005 wurde zuletzt in 2007 geändert. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen, insbesondere gestiegener Personal- und Sachkosten, einer veränderten Bestattungskultur (Anteil der Urnenbestattungen zunehmend) sowie einer Erweiterung des Bestattungs- und Beisetzungsangebots war eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren erforderlich.

Hierbei sollen auch die beiden bisherigen Satzungen in eine gemeinsame Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung inklusive Gebührenverzeichnis zusammengeführt werden. In der neuen Satzung wurden die geänderten Textpassagen in gelber Farbe hinterlegt.

Im Zuge der Überarbeitung wurden zwei neue Bestattungs- und Beisetzungsformen in die Satzung aufgenommen:

- gärtnergepflegtes Urnengrabfeld
- Wiesengräber (Urnen- und Erdbestattungen)

Diese entsprechen dem aktuellen Bedarf der Bevölkerung nach pflegearmen bzw. pflegefreien Grabarten.

In die Kalkulation eingeflossen sind insbesondere:

- Personalaufwendungen (Bauhof, Verwaltung)
- Unterhaltungskosten der Friedhofsanlagen
- Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen
- Fremdleistungen
- Pflege- und Bewirtschaftungskosten

Die Gebühren dürfen nach § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Eine vollständige Kostendeckung ist zulässig, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Der Gemeinderat hat im Rahmen seines Ermessensspielraums die Möglichkeit, den Kostendeckungsgrad festzulegen.

Die Verwaltung hat verschiedene Szenarien geprüft

- 100 % Kostendeckung: vollständige Umlage der Kosten auf Gebührenzahler
- reduzierter Kostendeckungsgrad von im Durchschnitt rund 74 %: Teilsubventionierung durch den Gemeindehaushalt

Ein reduzierter Kostendeckungsgrad kann insbesondere aus folgenden Gründen gerechtfertigt sein:

- Friedhöfe erfüllen auch eine öffentliche und kulturelle Funktion
- soziale Verträglichkeit der Gebühren
- Vermeidung übermäßiger Gebührensteigerungen

Die Verwaltung empfiehlt einen Kostendeckungsgrad von im Durchschnitt 74 % und damit die Teilsubventionierung der Kosten zugunsten der Bevölkerung.

Je nach festgelegtem Kostendeckungsgrad ergeben sich Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt:

- bei 100 % Kostendeckung: keine Unterdeckung
- bei reduziertem Kostendeckungsgrad: jährlicher Zuschussbedarf in Höhe von ca. 50.500 €, hiervon kann voraussichtlich ein Teil durch die jährlichen Einnahmen vom Friedwald gedeckt werden.

Aus der Mitte des Gemeinderates werden verschiedene Rückfragen zu den Themen gärtnergepflegte Urnengräber, Erdbestattungen im Bereich der Wiesengräber und Regelungen zu der Ausgestaltung der Särge gestellt, die von Gemeindegamkammerin Hasenmaier beantwortet werden.

Mit Stimmenmehrheit beschließt der Gemeinderat den Entwurf der vorliegenden Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung inklusive Gebührenverzeichnis mit Gültigkeit ab dem 01.06.2026.

7. Anfragen und Bekanntgaben

- Presseschau

- Jubiläumswald, Ortstermin mit dem Forstamt am 10.06., 18 Uhr, eine entsprechende Einladung wird noch im Mitteilungsblatt und auf der Homepage veröffentlicht. Insbesondere wird es bei diesem Termin auch um eine forstliche und zukunftsfähige Pflege und Auslichtung des Jubiläumswaldes gehen. Alle damaligen Baumspenderinnen und Baumspender werden zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

- Info Breitbandausbau

Aus der Mitte des Gemeinderates, angesprochen werden folgende Themen:

- Beleuchtung Kirchentreppe, hier müssen noch Umbaumaßnahmen erfolgen, auch wird Anfang Juni noch ein neues Trafogebäude gesetzt werden.
- Marktplatz, Ausgestaltung der Beete, fehlende Beschattung, Nebeldüsen, Bodenhülle

Die Gemeindeverwaltung hatte zu diesem Punkt auch schon die eine oder andere Rückmeldung erreicht. Bei der damaligen Planung des Platzes, die in intensiven Beratungen mit dem Gemeinderat und auch mittels einer Bürgerveranstaltung stattgefunden hatte, hatte sich eine deutliche Mehrheit gefunden, die den Platz als zentrale Veranstaltungsfläche erhalten wollte. So soll nach wie vor auch das traditionelle Boxauto beim Pfingstmarkt seinen Platz finden und auch für sonstige Festaktivitäten genügend Platz vorhanden sein. Eine Pflanzung von Bäumen im südlichen Bereich des Marktplatzes konnte deshalb nicht erfolgen.

Bezüglich der Pflanzungen wird festgestellt, dass zum besseren Aufwuchs der vielen tausend Pflanzen ein Schottergranulat und eine Pflanzfolie eingebracht und hier kein „Schottergarten“ angelegt wurde. Die Pflanzen benötigen nun einfach eine gewisse Zeit zum Wachsen und es ist etwas Geduld gefragt.

Die Nebeldüsen sollen voraussichtlich im Juni nach dem Pfingstmarkt und der Stellung des neuen Trafohauses in Betrieb genommen werden. Im Bereich der Bänke wird es dann einen Fußschalter geben, mit dem die Düsen für eine kurze Zeit in Betrieb genommen werden können.

Bei der Bodenhülse für den Maibaum bzw. Weihnachtsbaum soll noch eine kleinere Einlegehülse eingesetzt werden, die Verwaltung schaut nach einer Lösung.

Für das geplante Einweihungsfest des Platzes am **Samstag, 18.07., 14 – 18 Uhr** haben sich inzwischen viele Vereine mit Programmbeiträgen und Bewirtungsvorschlägen gemeldet, entsprechende Infos werden noch veröffentlicht.

- Lärmschutzwall Breitlau, hier hat die Firma Strabag mit der Erweiterung des Lärmschutzwalles begonnen. Die Baustelle wird eingerichtet, während der Bauphase wird der Weg abgesperrt.
- Regelungen zur Nutzung der Zehntscheune durch die Vereine. Die Verwaltung wird 2026 dem Gemeinderat einen Entwurf zur Neuregelung der Benutzungsgebühren in der Halle und in der Zehntscheune vorlegen.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates wird am Montag, 15.06.2026 stattfinden.

Verschiedenes



**BürgerSolarBeratung
Friolzheim**

Energiefreiheit mit eigenem Strom.
Die Sonne scheint und liefert uns
sehr viel kostenlose Energie.

Noch keine Solaranlage auf dem Dach?
Sie würden gerne, sind sich aber noch unsicher?
Wie groß soll ich sie bauen? Was kostet mich das?
Was kann ich verbrauchen? Wann rechnet sich das?

Ausgeförderte PV-Anlage und nun ?

Sie haben viele Fragen, wissen aber nicht wohin damit?
Kommen Sie gerne zu unserem Infostand
**auf dem Pfingstmarkt am 25. Mai
vor dem Rathaus**
Wir helfen Ihnen und beraten Sie
– kompetent –
– unabhängig –
– ehrenamtlich –
BürgerSolarBeratung Friolzheim

Ihre SONNIGE Nachbarschaftshilfe vor Ort!



Anfragen bitte an:
Friolzheim@BuergerSolarBeratung.de



Weitere
Informationen

Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Wie lebt es sich in Pforzheim und dem Enzkreis? Gesundheitsamt animiert Menschen ab 65 zur Beteiligung an Befragung

Wer 65 Jahre oder älter ist und im Enzkreis oder in der Stadt Pforzheim wohnt, könnte in diesen Tagen Post „vom Amt“ bekommen. In dem Schreiben, das von Landrat Bastian Rosenau und Oberbürgermeister Peter Boch unterzeichnet ist, werden die Adressaten gebeten, an einer unter dem Titel „Altersfreundliche Kommune“ stehenden Befragung des Gesundheitsamtes teilzunehmen.

„Im Kern geht es darum, herauszufinden, wie gut es sich als älterer Mensch in den Kommunen im Enzkreis und in der Stadt Pforzheim wohnen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben lässt“, erläutert der Leiter des Gesundheitsamtes, Domenik Henk, die Hintergründe der Aktion. Die Adressaten wurden nach seinen Worten im Zuge einer Zufallsstichprobe ausgewählt.

„Und Ihre Meinung ist wirklich gefragt, schließlich sind Sie Expertinnen und Experten in eigener Sache und kennen den Alltag und die Gegebenheiten in Ihrem Wohnort am besten“, ergänzen Angelika Paul und Silvan Munschek; sie kümmern sich im Gesundheitsamt um die Durchführung und Auswertung der Befragung.

Der Fragebogen deckt 23 Themenfelder und Aspekte ab, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als aussagekräftig befunden wurden, und ist in der Regel in etwa 10 Minuten ausgefüllt. Dabei gebe es keine „richtigen“ oder „falschen“ Antworten – wichtig sei die persönliche Einschätzung des jeweiligen Lebensumfeldes. Die Ergebnisse werden dann für jede beteiligte Kommune bzw. jeden Stadtteil separat, aber anonym ausgewertet, so dass keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind.

Die Erkenntnisse dienen laut Henk dann dazu, die Situation der über 65-Jährigen besser und realitätsnäher einzuschätzen und diese künftig bei der Planung beispielsweise von sozialen und Gesundheitsangeboten einfließen zu lassen. Am Ende sollen die Erkenntnisse in einem Schlussbericht kompakt dargestellt werden.

Wer ein Schreiben erhalten hat und bei der Umfrage mitmachen möchte, füllt den in Papierform zugesandten Fragebogen aus, steckt ihn in den beigelegten vorfrankierten Umschlag und gibt ihn kostenfrei zur Post. Es kann aber auch auf digitalem Wege geantwortet werden - über eine im Brief angegebene Online-Adresse oder einen abgedruckten QR-Code. In jedem Fall sollte der Fragebogen bis zum 30. Juni 2026 zurückgeschickt werden, um noch in die Auswertung einzufließen.

„Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig“, wie Angelika Paul betont. „Dennoch sind wir natürlich dankbar, wenn sich möglichst viele Menschen die Zeit nehmen und diese tolle Chance nutzen, Verbesserungsvorschläge zu machen und ihre Meinung zu sagen. Nur dann erhalten wir auch aussagekräftige und hilfreiche Ergebnisse.“

Soziale Dienste



Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. Begegnungscafé für Trauernde

Einen lieben Menschen zu verlieren, gehört zu den tiefgreifendsten Erfahrungen in unserem Leben. Im Begegnungscafé treffen Sie in geschütztem Rahmen auf Menschen in gleicher Lebenssituation. Sie sind mit Ihrer Trauer und den damit verbundenen Gefühlen und Fragen nicht allein. Geschulte Trauerbegleiter moderieren die Gespräche. Eine Anmeldung ist nicht nötig; Ihnen entstehen keine Kosten. Sollten Sie vorab Fragen zu unserem Angebot haben oder Einzelgespräche bevorzugen, stehen wir Ihnen unter 07041 – 81 53 689 gerne zur Verfügung.

Die nächsten Termine: Dienstag, 26. Mai sowie am 09. und 23. Juni 2026 von 15 bis 17 Uhr.

Ort: Seniorenzentrum St. Franziskus „Café Stühle“, Mühlack. Wir haben Wegweiser für Sie angebracht.

Wir sind gerne für Sie da und freuen uns auf die Begegnung mit Ihnen!

Schwester-Karoline-Haus Friolzheim

Schulstr. 17
71292 Friolzheim
skh@altenheimat.de

Alle Informationen des Trägers finden Sie auf der Seite der Evangelischen Altenheimat

<https://www.altenheimat.de/aktuelles/>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter der Telefonnummer 07044/91585-40.

Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.

Ausbildung

Wir bieten die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann an. Kommen Sie auf unsere Pflegedienstleitung zu.



Schwester-Karoline-Haus
Foto: Pflegeheim

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Sprechstunde Heimsheim

Am **Donnerstag, den 11.06.2026**, findet in Heimsheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige.

Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zu-recht?
- Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenförderung.

- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 16 bis 17 Uhr im Rathaus Heimsheim statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an.

BHA Heckengäu Claudia Füllborn, 07231 308-5023 oder claudia.fuellborn@enzkreis.de

Müll / Sperrmüllbörse

Müllabfuhrtermine

Mai	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht- verpackungen	Recyclinghof Friolzheim Uhrzeit	Recyclinghof Wurmberg Uhrzeit	Sonstiges
1 Fr	Maifeiertag						
2 Sa	Deponie geschlossen				13:00-16:00	08:30-11:30	
3 So							
4 Mo							
5 Di						14:00-17:30	
6 Mi							
7 Do			x		09:00-12:30	14:00-17:30	
8 Fr	x						
9 Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
10 So							
11 Mo							
12 Di							
13 Mi					14:00-17:30	09:00-12:30	E
14 Do	Christi Himmelfahrt						
15 Fr					14:00-17:30	09:00-12:30	
16 Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
17 So							
18 Mo							
19 Di							
20 Mi		x			09:00-12:30	14:00-17:30	
21 Do				x			
22 Fr	x				09:00-12:30	14:00-17:30	
23 Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
24 So	Pfingstsonntag						
25 Mo	Pfingstmontag						
26 Di					14:00-17:30		
27 Mi							
28 Do					14:00-17:30	09:00-12:30	
29 Fr							
30 Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
31 So							

Standesamtliche Nachrichten



Eheschließungen

13. Mai 2026 in Friolzheim

Marian Wegrich und Zeliha Meryem Önelge, beide wohnhaft in der Rathausstr. 10, Friolzheim.

Kindergarten Frielzheim



Neues aus dem Kindergarten Eichenstraße

Unser Ausflug mit dem Waldmobil war ein voller Erfolg!
Gemeinsam mit dem Förster haben die Kinder spielerisch die heimischen Waldtiere und ihren Lebensraum entdeckt.



Der Förster hat uns spannende Einblicke gegeben, welche Tiere im Wald wohnen. Anhand ihrer Felle konnten die Kinder die Tiere zuordnen.



Das absolute Highlight war jedoch das Schnitzen mit dem Schnitzmesser, welches die Kinder selbstständig durchführen durften.

Unsere Muttertags-Aktion im Kindergarten

Unsere Muttertags-Aktion am Samstag, den 09.05.2026 war ein ganz besonderes Ereignis. Gemeinsam mit den Vätern bastelten die Kinder mit viel Freude und Begeisterung wunderschöne Perlenherzen. Mit ganz viel Liebe und Geduld entstanden dabei einzigartige Geschenke für die Mamas.



Fotos: Kindergarten

Als alle Mütter anschließend in den Kindergarten kamen, wurden sie von ihren Kindern mit einem liebevollen Muttertagslied überrascht. Anschließend überreichten die Kinder stolz ihre selbstgemachten Perlenherzen.

Für die ganze Familie war es ein emotionaler und herzlicher Moment, der viele strahlende Gesichter und schöne Erinnerungen hinterließ. Es war ein rundum gelungener Vormittag voller Freude, Kreativität und gemeinsamer Zeit.

Kirchen



Evang. Kirchengemeinde Frielzheim

www.ev-kirche-frielzheim.de



Aktuelles der Ev Kirchengemeinde Frielzheim

KONTAKTDATEN

Evangelisches Pfarramt
Kirchstraße 15

71292 Frielzheim

Homepage: www.ev-kirche-frielzheim.de

App: [kirchengemeindefrielzheim.comuniapp.de](https://www.kirchengemeindefrielzheim.comuniapp.de)